



Genehmigungsbescheid

vom 20. Oktober 2015
AZ.: 53.0080/14/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage der Dralon GmbH zur Herstellung von
Textilfaser auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

Inhaltsverzeichnis

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	3
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	4
4	BEGRÜNDUNG	4
4.1	Sachverhaltsdarstellung	4
4.2	Genehmigungsverfahren	4
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	4
4.2.2	Zuständigkeiten	5
4.2.3	Antrag	5
4.2.4	Behördenbeteiligung	6
4.2.5	Fachtechnische Prüfung und Entscheidung	6
4.2.6	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	6
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	11
5.1	Allgemeines	11
5.2	Bau- und Planungsrecht	12
5.3	Immissionsschutz - Luftreinhaltung	13
5.4	Immissionsschutz - Lärmschutz	15
5.5	Bodenschutz	16
5.6	Abwasser	16
5.7	Brandschutz	17
6	NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	17
7	HINWEISE	18
8	HINWEIS ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	19
9	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	20
10	ANTRAGSUNTERLAGEN	21
11	ABKÜRZUNGEN	22

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Dralon GmbH
41540 Dormagen

auf ihren Antrag vom 01.12.2014 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser (Anlage 601)

(Hauptanlage: Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 685, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung der Betriebseinheit 6 „Abluftreinigung“ durch Errichtung und Betrieb eines Biowäschers in Gebäude A 835. Die Kapazität der Anlage bleibt in Summe unverändert.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden. Die mit Genehmigungsbescheid 23.8851-8859/3015 vom 03.10.1986 in Nebenbestimmung Nummer 6 festgelegte Pflicht zur schadlosen Verbrennung des Entlüftungsstromes nach der Abluftwäsche sowie die in der Nebenbestimmung 7 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/3015 festgesetzte Pflicht zur Erfassung und Dokumentation der Stillstandszeiten des Kraftwerks werden aufgehoben.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Das Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Petra Eschenfelder in der Fassung vom 19.02.2015 sowie das darin in Bezug genommene Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Dieter Jülich und Dipl.-Ing. Jörn Blöcker vom 09.12.2014 sind Bestandteil dieser Genehmigung.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW) ein.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Dralon GmbH betreibt auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 2, Flurstück 685 die Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser (Anlage 601).

Diese besteht aus den Betriebseinheiten

BE 1: Polymerisation

BE 2: Löserei

BE 3: Spinnerei

BE 4: Destillation

BE 5: Nachbehandlung

Mit Datum vom 01.12.2014 reichte die Firma Dralon GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser ein.

Die Änderung umfasst die Errichtung der Betriebseinheit

BE 6: Abluftreinigung

durch Errichtung und Betrieb eines Biowäschers in Gebäude A 835.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser (Anlage 601) ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (hier: Chemiefasern) der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV stellen gemäß Ziffer 4.8 sowie Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. der Ziffer 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die

Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Hauptanlage (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 06.07.2015, Nr. 27, Seite 256, lfd. Nr. 315) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 01.12.2014 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Dormagen (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle)
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- der Rhein-Kreis-Neuss, Untere Bodenschutzbehörde
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz) und 54 (Wasserwirtschaft) geprüft.

4.2.5 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.2.6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.6.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.2.6.1.1 Luftverunreinigungen

Abluftströme der BE 01 Polymerisation sowie der BE 03 Spinnerei werden derzeit an das am Standort befindliche Kraftwerk der RWE abgegeben und dort verbrannt. Die Möglichkeit zur Abluftverbrennung besteht nach dem 31.12.2015 nicht mehr. Stattdessen sollen die hinsichtlich Fracht und Volumenstrom unveränderten Abluftströme nach (ebenfalls unveränderter) Vorbehandlung in einer Abluftbehandlungsanlage (Biowäscher, Antragsgegenstand) behandelt und über die neu zu errichtende Abluftquelle AL 6.1 (Antragsgegenstand) abgeführt werden.

Für die von der Anlage über die Abluftquelle AL 6.1 emittierten Luftschadstoffe liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch diese schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen werden können. Die zusätzlichen diffusen Emissionen durch den Änderungsgegenstand sind so gering, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch diese sicher ausgeschlossen werden können.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde festgestellt, dass für einen Teilabluftstrom eine zusätzliche Emissionsbegrenzung für organische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I festzulegen war: Es handelt sich um die Teilabluft aus der Polymerisation (AL 1.2), die jedoch hinsichtlich Fracht und Volumenstrom unverändert bleibt. Auch im Abgasweg sowie in der Betriebsweise der bestehenden Abluftwäscher ergeben sich keine Änderungen. Auch hier können schädliche Umwelteinwirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass beim Betrieb der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen nicht hervorgerufen werden. Für luftgetragene Emissionen der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

4.2.6.1.2 Gerüche

Für die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe ist auch weiterhin auszuschließen, dass es zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen / Belästigungen für die Allgemeinheit kommt.

4.2.6.1.3 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen eine Schallemissions- / Immissionsprognose der Firma Currenta GmbH & Co OHG (Gutachten Nr. EIP2014-415-1-V1) mit Stand 03.12.2014 beigefügt. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet. Relevante Immissionsorte (IO) sind die Heinestraße 8 sowie die Schillerstraße 4. An beiden IO kommt es im Vergleich zu den bisher genehmigten Beurteilungspegeln zu einer deutlichen Reduzierung der Immissionen im Tagzeitraum. Nachts kommt es an der Heinestraße 8 zu einer Reduzierung der Immissionen um 1 dB(A) im Vergleich zum bisher genehmigten Beurteilungspegel. An der Schillerstraße 4 bleiben die Immissionen im Nachtzeitraum unverändert. Darüber hinaus sind Schallminderungsmaßnahmen auch an nicht zum Antragsgegenstand gehörenden Anlagenbereichen vorgesehen. Durch den Antragsgegenstand (Biowäscher) selber werden keine relevanten Lärmemissionen hervorgerufen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

4.2.6.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Erschütterungen, zur Freisetzung von Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.2.6.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.6.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

Spezielle Anforderungen der Nr. 5.4 TA Luft sind für die hier beantragten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser nicht einschlägig. Diffuse Emissionen fallen nicht an. Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft hinsichtlich Luftverunreinigungen und Gerüche werden eingehalten.

4.2.6.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu relevanten Lärmemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

4.2.6.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.2.6.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.6.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.6.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.6.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Die Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser ist Teil des Betriebsbereiches der Dralon GmbH im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Vom Antragsgegenstand sind weder Stoffe der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung (Störfallstoffe) betroffen noch Anlagenteile, die Störfallstoffe in relevantem Umfang enthalten oder sich auf Bereiche der Anlage auswirken, die Störfallstoffe enthalten (sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihres Stoffinhalts oder ihrer Funktion). Angaben zu den Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4b der 9. BImSchV waren daher in den Antragsunterlagen nicht erforderlich.

4.2.6.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.6.7.1 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nummer 39 „Industriegebiet West“ und ist als GI-Gebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

4.2.6.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Dormagen – Fachbereich Städtebau, Bauaufsicht – geprüft. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

4.2.6.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht

Das Anlagengrundstück der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser befindet sich vollständig innerhalb der Fläche der Altablagerung Do-0486,00. Durch die untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss wurde das Vorhaben geprüft, unter Beachtung von Inhalts- und Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Durch die Baumaßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Prozessabwassermenge ohne signifikante Erhöhung der Abwasserfrachten. Eine Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen gemäß § 58 (2) WHG i.V. mit § 59 (1) WHG oder ein Antrag auf Freistellung gemäß § 59 (2) WHG sind nicht erforderlich. Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) bestehen bei Berücksichtigung einer Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Auch aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.6.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten

oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser nicht zu besorgen.

4.2.6.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Belange des Arbeitsschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.6.7.6 Luftverkehrsrecht

Aufgrund der Höhe einzelner Komponenten des Biowäschers wurden die Landesluftfahrtbehörde für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw) an dem Verfahren beteiligt.

Weder die Landesluftfahrtbehörde noch das BAIUDBw haben Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

4.2.6.7.7 Entscheidung

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Pflichten, die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergeben, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies gilt ebenso für Belange des Arbeitsschutzes. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen

Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Bau- und Planungsrecht

5.2.1 Der Fachbauleiter für den Brandschutz hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt wird und dass Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes, die einer Genehmigung bedürfen, einer solchen zugeführt werden. Bei Wechsel des Fachbauleiters für den Brandschutz ist der neue Fachbauleiter der zuständigen Behörde (Stadt Dormagen, Bauaufsicht) namentlich zu benennen.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

5.2.2 Bei abschließender Fertigstellung sind der zuständigen Behörde (Stadt Dormagen, Bauaufsicht) folgende Unterlagen vorzulegen:

- der Abnahmebericht des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit,
- Nachweise über die stichprobenhaften Kontrollen der mit diesen Kontrollen beauftragten Sachverständigen für die Standsicherheit,
- Nachweise über die stichprobenhaften Kontrollen der mit diesen Kontrollen beauftragten Sachverständigen für den Wärmeschutz, sofern der Technik-Container beheizt wird,
- die Fachunternehmerbescheinigung gemäß EnEV-UVO, sofern der Technik-Container beheizt wird,
- eine Bestätigung des Fachbauleiters für den Brandschutz, dass das Bauvorhaben konform zum Brandschutzkonzept umgesetzt wurde.

Hinweis zur Nebenbestimmung:

Gemäß § 82 (4) BauO NRW sind mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen Bescheinigungen einzureichen, wonach sich die Sachverständigen / sachverständigen Stellen während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen (hier: Standsicherheit, Wärmeschutz) errichtet oder geändert worden sind.

5.3 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

5.3.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage folgende Massenkonzentrationen, jeweils angegeben als Masse der angegebenen Stoffe, in der Abluft der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser nicht überschreiten:

Quelle	Stoff	Massenkonzentration
AL 1.2	organische Verbindungen der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft in Summe	20 mg/m ³

5.3.2 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage folgende Massenkonzentrationen, jeweils angegeben als Masse der angegebenen Stoffe, in der Abluft der Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser nicht überschreiten:

Quelle	Stoff	Massenkonzentration
AL 6.1	Gesamtkohlenstoff (C _{org})	50 mg/m ³
AL 6.1	organische Verbindungen der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft in Summe	20 mg/m ³
AL 6.1	organische Verbindungen der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II und III TA Luft in Summe	1 mg/m ³
AL 6.1	organische Verbindungen der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II TA Luft in Summe	0,5 mg/m ³

5.3.3 Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Alle Massenkonzentrationen sind auch unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen der Anlage einzuhalten.

5.3.4 Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und

b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

5.3.5 Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die in den Nebenbestimmungen 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

5.3.6 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme

der geänderten Anlage hat der Betreiber durch eine vom Betrieb unabhängige Stelle unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten oder von einer dafür bekannt gegebenen Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtkohlenstoff (C_{org}) eingehalten werden.

- 5.3.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat der Betreiber durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen für
- organische Verbindungen der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft organische Verbindungen der Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II und III TA Luft eingehalten werden.
- 5.3.8 Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen 5.3.6 und 5.3.7 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit einer dafür bekannt gegebenen Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- 5.3.9 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messungen nach den Nebenbestimmungen 5.3.6, 5.3.7, 5.3.11 und 5.3.13 haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.3.10 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 5.3.6 und 5.3.7 gemäß 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.
- 5.3.11 Die Messungen gemäß Nebenbestimmungen 5.3.6 und 5.3.7 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleiben immer die gemäß Nebenbestimmungen 5.3.6 und 5.3.7 geforderten Messungen.
- 5.3.12 Die Zeiträume, in denen die Abluft der Anlage planmäßig (z.B. infolge von Wartungsarbeiten) oder nicht planmäßig (z.B. infolge von Betriebsstörungen) nicht über den Biowäscher (AL 6.1) emittiert wird, sondern über die Abluftquellen AL 1.2 bzw. AL 3.6 freigesetzt wird, sind zu erfassen und zu dokumentieren. Dies beinhaltet insbesondere den Zeitpunkt die jeweilige Dauer, die Ursache sowie die jeweils emittierten Emissionsfrachten sowie die zu deren Ermittlung erforderlichen Parameter. Dazu sind soweit mög-

lich vorhandene Messeinrichtungen zu nutzen. Sofern solche Messeinrichtungen nicht vorhanden sind, sind die zur Abschätzung der Frachten erforderlichen Parameter abzuschätzen.

Die Dokumentation ist mindestens 5 Kalenderjahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Sofern die Zeiträume, in denen die Abluft nicht über den Biowäscher (AL 6.1) emittiert wird, sondern über die Abluftquellen AL 1.2 bzw. AL 3.6 freigesetzt wird, in einem Kalenderjahr 500 Stunden überschreiten, ist dies der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unter Nennung der vorgenannten Angaben und geplanter Abhilfemaßnahmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.3.13 Sofern die Abluft der Anlage im Rahmen von planmäßigen Wartungsarbeiten nicht über den Biowäscher (AL 6.1) emittiert wird, sondern über die Abluftquellen AL 1.2 bzw. AL 3.6 freigesetzt wird, sind durch eine dafür bekannt gegebenen Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) Emissionsmessungen an den Abluftquellen AL 1.2 und AL 3.6 durchzuführen. Je Kalenderjahr sind die Emissionsmessungen an den Abluftquellen AL 1.2 und AL 3.6 während zweier verschiedener Wartungszyklen des Biowäschers durchzuführen.

Mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) können nach Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Emissionsmessungen an den Abluftquellen AL 1.2 und AL 3.6 wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Kalenderjahren durchgeführt werden.

- 5.3.14 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 5.3.13 gemäß 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.

5.4 Immissionsschutz - Lärmschutz

- 5.4.1 Die Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

	Immissionsort	Tag [db(A)]	Nacht [db(A)]
1	Dormagen, Heinestraße 8	37	34
2	Dormagen, Schillerstraße 4	39	35

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.4.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.4.1 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle im Sinne des § 26 BImSchG (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch zu überprüfen.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen durch Messungen an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließende Berechnungen zu ermitteln.

Die Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen.

- 5.4.3 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.2 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.4.1 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens einen Monat nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der "Schallemissions- / Immissionsprognose für den Biowäscher der Dralon GmbH am Standort Dormagen" in der Fassung vom 03.12.2014 (Az. EIP2014-415-1-V1) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.4.1 festgestellten Werten durchzuführen.

5.5 Bodenschutz

- 5.5.1 Die Boden- / Aushubarbeiten sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik vorzunehmen.
- 5.5.2 Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren. Ein gutachterlicher Abschlussbericht ist der zuständigen Behörde (Rhein-Kreis Neuss, Untere Bodenschutzbehörde) zuzuleiten.

5.6 Abwasser

- 5.6.1 Frühestens drei bis spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Volllastung ermittelten Abwassersangaben an die Firma Currenta GmbH und Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die Anlage zur Herstellung von Dralon-Faser erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54)

zusenden kann. Dabei ist die Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Parametern und Konzentrationen der jeweiligen Abwasserströme jeweils für die einzelnen Betriebseinheiten (BE1, BE 2, BE 3, BE 4, BE 5 und BE 6) anzugeben.

- 5.6.2 Im Abwasser des Biowäschers (AW 3.6) ist vor Vermischung mit anderem Abwasser aus der Anlage im Rahmen der Selbstüberwachung mindestens dreimal pro Jahr der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) zu bestimmen und zu dokumentieren. Die Messergebnisse sind mindestens drei Jahre vor Ort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Brandschutz

- 5.7.1 Die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Maßnahmen sind entsprechend den Angaben im Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Petra Eschenfelder in der Fassung vom 19.02.2015 in Verbindung mit dem in Bezug genommenen Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. Dieter Jülich und Dipl.-Ing Jörn Blöcker vom 09.12.2014 auszuführen.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.2 Der Ausgangszustandsbericht ist unter Beachtung der im Schreiben vom 19.10.2015 (Az. 53.0080/14/G16-Ku gesamt) dargestellten Ausführungen zu überarbeiten, um die Aufnahme der noch fehlenden Probenahmen und Analysergebnisse zu ergänzen und der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 und 53, abgestimmten Fassung bis zu 30.06.2016 vorzulegen (abgestimmter Ausgangszustandsbericht).
- 6.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die

vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.

- 6.4 Der abschließend überarbeitete Ausgangszustandsbericht in der von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) gebilligten Fassung ist zu den Antragsunterlagen zu nehmen.
- 6.5 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

- 7.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 7.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG). Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die gesetzte Frist aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 7.3 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 7.4 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.5 Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der zurzeit geltenden Fassung sind Anhaltspunkte für das Vor-

liegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Rhein-Kreis Neuss, Untere Bodenschutzbehörde, Herr Bruchertseifer, 02181 601-6821) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung können sein

- geruchliche und / oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen

- 7.6 Bei den Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in 53115 Bonn, Endenicher Str. 133, Frau Schiefer, Tel. 0228/9834-188, unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- 7.7 Entsprechend der §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 868) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Antragstellerin bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften zugreifen.
- 7.8 Die Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist fortzuschreiben. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen,
- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.

8 Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 8.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 (3) des Signaturgesetzes (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

10 Antragsunterlagen

- Kapitel 1: Anschreiben, Inhaltsverzeichnis
 Formular 1
 Anlagenverzeichnis
 Formular 2
- Kapitel 2: Erklärung Betriebsrat
- Kapitel 3: Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Kapitel 4: Angaben zu den Stoffen, Sicherheitsdatenblätter
- Kapitel 5: Formulare
- Kapitel 6: Stoffstromnummern, Verfahrensfleißbilder
- Kapitel 7: Bauvorlagen
- Kapitel 8: Schornsteinhöhenberechnung
- Kapitel 9: Schalltechnische Stellungnahme, Schallemissions-/Immissionsprognose
- Kapitel 10: Vorprüfung UVPG
- Kapitel 11: Grundriss, Ansichten
- Kapitel 12: Lageplan
- Kapitel 13: Kanalplan Abwasser
- Kapitel 14: Erklärung Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter
- Kapitel 15: Abwasserübernahmeerklärung Kläranlagenbetreiber

11 Abkürzungen

AL	Abluft, Abluftstrom
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885)
AW	Abwasser, Abwasserstrom
AZB	Bericht über den Ausgangszustand im Sinne des § 10 (1a) BImSchG
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1596)
BGBl.	Bundesgesetzblatt

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.; Bezug nehmend auf DIN-Normen
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226)
ENEV-UVO	Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31.05.2002 (GV. NRW. S. 210)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
FFH	Fauna-Flora-Habitat (bezugnehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GI	Industriegebiet
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
IO	Immissionsort
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)